FH-Mitteilungen
5. April 2022
Nr. 70 / 2022

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der FH Aachen

vom 5. April 2022

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat I, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der FH Aachen

vom 5. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 5. Juli 2018 (FH-Mitteilung Nr. 104/2018), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fachbereich Architektur folgende Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 17. März 2015 (FH-Mitteilung Nr. 17/2015) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

   - **Absatz 3** wird neu gefasst:
     „(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt des Fachbereichs Architektur der FH Aachen vorliegen. Der Onlinebewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
     1. eine Hausaufgabe mit Arbeitsproben (A4) gemäß Veröffentlichung auf der Internetseite,
     2. Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite.

     Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die auf dem Postweg oder online eingehen.“
   - **Absatz 4** wird gestrichen.

2. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:
   „Das Feststellungsverfahren gliedert sich in
   - die Vorlage einer bearbeiteten Hausaufgabe mit Arbeitsproben und Motivationsschreiben,
   - ein optionales 15-minütiges Prüfungsgespräch, zu dem mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen eingeladen wird. Der Fachbereich gibt mit der Einladung bekannt, ob das Gespräch online oder in Präsenz stattfindet. Die Originale der Arbeitsproben sind im Gespräch vorzulegen bzw. vorzuzeigen.

   Soweit aufgrund der Hausaufgabe mit Arbeitsproben und des Motivationsschreibens die studiengangbezogene Eignung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.“

3. **§ 5** wird wie folgt geändert:

   - In **Absatz 1** werden nach dem Wort „Arbeitsproben“ der Text „, das Motivationsschreiben“ eingefügt.
   - **Absatz 2** wird neugefasst:
     „(2) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin anhand der eingereichten Unterlagen und dem gegebenenfalls geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien. Dabei überwiegt der Bewertungsanteil der Arbeitsprobe und des Motivationsschreibens.“
   - **Absatz 3** wird gestrichen.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 23. März 2022 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. März 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. April 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann